

Dr. Lukas Schuchardt | Amprion 03.09.2026 10:22 • Aus Sicht der ÜNB ist die Vergleichbarkeit als zentrale Voraussetzung für einen belastbaren Partialbenchmark nur eingeschränkt gegeben. Aufgrund erheblicher Unterschiede bei Unternehmensgröße, Netzstruktur, Marktdynamik und weiteren Rahmenbedingungen besteht die Gefahr, dass Kostenunterschiede nicht auf Effizienz, sondern auf strukturelle Faktoren zurückzuführen sind. Ein ÜNB erbringt bspw. Leistungen überwiegend mit eigenem Personal, während ein anderer verstärkt externe Dienstleister einsetzt. Dadurch entstehen unterschiedliche Kostenstrukturen (höhere Personalkosten vs. höhere Fremdleistungskosten), ohne dass daraus automatisch auf unterschiedliche Effizienz geschlossen werden kann. Unterschiedliche Kosten pro FTE können durch unterschiedliche tarifvertragliche Strukturen entstehen oder Kostenunterschiede in Teilbereichen durch regionale Differenzen (Stadt vs. Land) entstehen. Eindimensionale Kennzahlenvergleiche erlauben daher keine belastbare Aussage zur Gesamteffizienz und können strukturelle Mehrkosten nicht von Ineffizienzen unterscheiden.

Die ÜNB sehen in Partialbenchmarks außerdem das Risiko eines asymmetrischen Chancen-Risiken-Profiles. Dient der jeweils niedrigste Kostenwert einer Position als Referenz, können andere Unternehmen diesen allenfalls erreichen; ein Bonusspielraum entsteht nicht, während das Risiko von Kostenkürzungen bestehen bleibt.

Methodisch unsichere und vergangenheitsorientierte Partialbenchmarks können zusätzliche Kostenkürzungs- und Unterdeckungsrisiken erzeugen und damit die regulatorische Planbarkeit sowie die Finanzierungs- und Investitionssicherheit der ÜNB beeinträchtigen. Investoren benötigen verlässliche Rahmenbedingungen und die Erwartung, dass tatsächlich anfallende Kosten sachgerecht refinanziert werden können.

Christian Horzetzky, TenneT 03.09.2026 10:37 • Die Prozesskostenrechnung löst das zentrale Problem der fehlenden Vergleichbarkeit zwischen den ÜNB nicht. Sie verschiebt es lediglich von der Unternehmensebene auf die Prozessebene. Deshalb ist die PKR aus Sicht der ÜNB kein geeignetes Instrument zur Ableitung regulatorischer Effizienzvorgaben oder automatischer Kostenkürzungen.

Die Methode macht Kosten sichtbar, beantwortet jedoch nicht die entscheidende Frage, ob Kostenunterschiede auf Ineffizienz oder auf unterschiedliche Rahmenbedingungen zurückzuführen sind. Im ÜNB-Bereich hängen Prozesskosten maßgeblich von Projektstruktur, Netzcharakteristika, Aufgabenportfolio, Kostenallokationen und externen Anforderungen ab. Eine regulatorische Kürzung von Kosten auf Basis solcher Werte wäre daher methodisch nicht belastbar. Die PKR erzeugt zusätzlichen bürokratischen Aufwand, ohne die zentrale Herausforderung der Vergleichbarkeit zu lösen

Benedikt Fiedler (TransnetBW) 03.09.2026 10:56 • Wir unterstützen grundsätzlich eine stärkere Outputorientierung. Allerdings verstehen wir darunter nicht die Ableitung

zulässiger Kosten aus vorgegebenen Outputs. Aus unserer Sicht sollten Outputs eigenständig betrachtet und an den gewünschten regulatorischen und energiepolitischen Zielen ausgerichtet werden. Der Fokus sollte darauf liegen, welche Ergebnisse erreicht werden und nicht darauf, daraus Standardkosten für einzelne Tätigkeiten abzuleiten.

Die Ableitung sachgerechter Standardkosten aus Outputkennzahlen hingegen erscheint aufgrund der unterschiedlichen Netzstrukturen, Altersstrukturen, Projektportfolios und Rahmenbedingungen der ÜNB sehr anspruchsvoll. Die Gefahr von Fehlsteuerungen steigt, wenn gleiche Kostenvorgaben auf sehr unterschiedliche Ausgangssituationen angewendet werden.

Matthias Pohl (Transnetbw) 03.09.2026 11:20 • Zu Anreizmodellen zu SDL:

Die 4ÜNB begrüßen grundsätzlich die Fortschreibung und Weiterentwicklung der Anreizmodelle für die Beschaffung von Systemdienstleistungen in den Sektoren Verlustenergie und Regelenergie.

Da im angedachten Jährlichkeitsprinzip keine anderweitigen Chancen bestünden und etwaige Malus-Risiken die Attraktivität der Übertragungsnetzbetreiber für Investoren deutlich verringerten, sollten auch die Anzeilelemente für Netzverluste und Regelleistung als reine Bonus-Modelle ausgestaltet werden. Hierfür spricht auch, dass externe Risiken für die Bewirtschaftung der Netzverluste und Regelleistung nach aktueller Einschätzung in den nächsten Jahren zunehmen werden.

Jan Kiskemper, 50Hz 03.09.2026 11:42 • Die Formulierung zu Tz. 13.4. verengt aus unserer Sicht die outputorientierten Elemente zu sehr auf Kostenpauschalen.

Jan Zöckler, PwC 03.09.2026 11:46 • Wenn es einen Benchmarkvergleich gibt, dann darf bei 4ÜNB der Maßstab nicht Best Practice, sondern allenfalls eine Good Practice sein. Wie ist die Sichtweise der BNetzA?

Annegret Dünnwald (50Hertz) 03.09.2026 11:51 • Noch eine operative Frage: Auf der Folie zur Erläuterung der SDL-Anreizsysteme wurde bei Abrechnung von Bonus/Malus auf das Regulierungskonto verwiesen. Die ÜNB hatten in ihren Stellungnahmen darauf verwiesen, dass für die Dokumentation der Plan-Ist-Differenzen weiterhin ein Instrument erforderlich, das dem Grundgedanken des Regulierungskontos entspricht. Nicht zuletzt wird die Existenz des Regulierungskontos in § 24 EnWG („Bundeseinheitliche Übertragungsnetzentgelte“) und § 21b EnWG („Sondervorschriften für regulatorische Ansprüche und Verpflichtungen der Transportnetzbetreiber; Festlegungskompetenz“) vorausgesetzt. Wie ist der Stand der Überlegung der BNetzA hierzu?

Annegret Dünnwald (50Hertz) 03.09.2026 12:23 • Es wurde ausgeführt, dass die ÜNB große Freiheitsgrade haben sollen. Bestätigt die BNetzA damit, dass sämtliche

Netzausbau und -optimierungsmaßnahmen bspw. Punktmaßnahmen oder technologieneutrale Maßnahmen bonusrelevant sind? Wie werden technologieneutrale Maßnahmen gewürdigt, wenn die erfolgte Inbetriebnahme ausschlaggebend für eine Bonus-Beteiligung ist?

Ulrich Schröther (E.ON SE) 03.09.2026 12:30 • Redispatch auf ÜNB- und VNB-Ebene sind im Redispatch 2.0 eng miteinander verknüpft. Das gilt sowohl in der konkreten Abwicklung, da Abregelungen auf (potenzielle) Engpässe in mehreren Netzebenen wirken können, sowie bei der Netzausbauplanung, bei der das Voranschreiten von Ausbauprojekten auf Übertragungsnetzebenen teils maßgebliche Voraussetzung auch zur Engpassbeseitigung auf Verteilnetzebene ist. Durch die durch die BNetzA angedachte regulatorische Ungleichbehandlung besteht mindestens theoretisch ein Anreiz, dass ÜNB ohne Rücksicht auf die Effekte in den nachgelagerten Verteilnetzen ihre Maßnahmen streng danach ausrichten werden, ihre Bonusmöglichkeiten auszunutzen, wodurch den VNB über den aktuell schon nicht gerechtfertigten Einbezug von Redispatchkosten in den Effizienzvergleich hinaus, weitere unbeeinflussbare finanzielle Belastungen entstehen würden.

Wo sieht die BNetzA konkrete Unterschiede bei der Beeinflussbarkeit von Redispatch gerade zwischen der Hochspannungsebene der VNB und den ÜNB, wo die planungsrechtlichen Anforderungen und auch die übrigen Herausforderungen des Netzausbaus doch stark vergleichbar sind? Wurden die Gesamtauswirkungen einer unterschiedlichen Behandlung von Redispatchkosten zwischen ÜNB und VNB analysiert und haben sich hier gesamtwirtschaftliche Vorteile gegenüber einer Gleichbehandlung von ÜNB und VNB mit einem einheitlichen Bonusmodell ergeben?

Dr. Lukas Schuchardt | Amprion 03.09.2026 12:40 • Zum Thema RD-Mengen Prognosen: Wenn die IBN einer wichtigen Leitung zufällig in ein "schlechtes" Wetterjahr fällt, dann kann man in diesem Jahr keinen Bonus erwirtschaften. Da hilft es dann (aus Sicht des Bonus-Anreizes) nicht, wenn im Jahr nach dem Betrachtungszeitraum die Menge sinkt. Insofern ist das reine Abstellen auf unkorrigierte Ist-Daten nicht sachgerecht.

Annegret Dünnwald (50Hertz) 03.09.2026 12:46 • Herr Bourwieg hatte vorhin nach meinem Verständnis ausgeführt, dass Boni auch erreichbar sein sollen. Wie passt diese Aussage zu der Einschätzung, dass bei einem reinen Bonusmodell auf die Berücksichtigung exogener Einflüsse verzichtet werden kann? Gerade die Redispatch-Mengen werden in erheblichem Maße durch wetterbedingte Faktoren beeinflusst, die außerhalb des Einflussbereichs des Netzbetreibers liegen und die Zielerreichung entsprechend erschweren oder sogar unmöglich machen können. Ein sachgerechtes Modell erfordert eine Berücksichtigung exogener Effekte.

Franziska Jahn (50HzT) 03.09.2026 13:16 • Werden die von den ÜNB eingebrachten Vorschläge zur Weiterentwicklung der Modelle 1 und 2 von der BNetzA als grundsätzlich denkbar und weiterentwicklungsfähig angesehen?

Jan Kiskemper, 50Hz 03.09.2026 13:36 • Bedeutet kein Zeitplan keine Festlegung vor 2029?